

# ***Rund um das Thema: „Mehrfachanrechnung“***



1. Definition: Mehrfachanrechnung
2. Personenkreis: schwerbehinderte Menschen
3. Grundsätzliches zur Mehrfachanrechnung
4. Für eine Mehrfachanrechnung kommen in Betracht
5. Doppelanrechnung
6. Mehrfachanrechnung eines bestehenden Arbeitsplatzes
7. Berufliche Ausbildung/Auszubildende
8. Antragstellung
9. Wirkung

# 1. Definition: Mehrfachanrechnung



*Nach dem SGB IX sind Arbeitgeber mit mindestens 20 Arbeitsplätzen im Sinne des § 73 SGB IX verpflichtet, auf wenigstens 5 Prozent der Arbeitsplätze schwerbehinderte Menschen zu beschäftigen (sog. Pflichtarbeitsplätze). Arbeitgeber, die dieser Beschäftigungspflicht nicht in vollem Umfang nachkommen, zahlen eine Ausgleichsabgabe.*

*Beschäftigte schwer behinderte bzw. gleichgestellte Menschen werden grundsätzlich auf einen Pflichtplatz angerechnet. Die Agentur für Arbeit kann die Anrechnung eines schwerbehinderten Menschen auf mehr als einen Pflichtarbeitsplatz (maximal 3) zulassen, wenn dessen Teilhabe am Arbeitsleben auf besondere Schwierigkeiten stößt.*

**Rechtsgrundlage:**

**§§ 71 Abs. 1; 75 Abs. 1; 77 Abs. 1; 76 SGB IX**

## **2. Personenkreis: schwerbehinderte Menschen**



***Menschen sind im Sinne des Teils 2 SGB IX schwer behindert, wenn bei ihnen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 vorliegt und sie ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Beschäftigung auf einem Arbeitsplatz im Sinne des § 73 rechtmäßig im Geltungsbereich dieses Gesetzbuches haben.***

### **3. Grundsätzliches zur Mehrfachanrechnung**



- 1. Die Mehrfachanrechnung ist ein Instrument zur Erlangung und Erhaltung eines Beschäftigungsverhältnisses für schwer behinderte oder gleichgestellte behinderte Menschen.***

***Durch die Mehrfachanrechnung soll Arbeitgebern, die ihrer Beschäftigungspflicht nicht oder nicht vollständig gerecht werden, ein finanzieller Anreiz (Einsparung von Ausgleichsabgabe) zur Beschäftigung schwer behinderter Menschen gegeben werden, deren Teilhabe am Arbeitsleben auf besondere Schwierigkeiten stößt.***

#### **4. Für eine Mehrfachanrechnung kommen demnach z.B. folgende Personen in Betracht:**



*Schwer behinderte / gleichgestellte Menschen,  
die zur Ausübung der Beschäftigung wegen ihrer Behinderung  
nicht nur vorübergehend einer besonderen Hilfskraft bedürfen,  
deren Beschäftigung infolge ihrer Behinderung nicht nur  
vorübergehend mit außergewöhnlichen Aufwendungen für  
den Arbeitgeber verbunden ist,  
die infolge ihrer Behinderung nicht nur vorübergehend  
offensichtlich nur eine wesentlich verminderte  
Arbeitsleistung erbringen können,  
bei denen ein Grad der Behinderung (GdB) von wenigstens  
50 allein infolge geistiger oder seelischer Behinderung  
oder eines Anfallsleidens vorliegt.*

## ***5. Doppelanrechnung***



***Im Regelfall erfolgt eine Doppelanrechnung  
(auf 2 Pflichtarbeitsplätze).***

***In Ausnahmefällen ist eine Anrechnung auf  
3 Pflichtarbeitsplätze möglich.***

## **6. Mehrfachanrechnung im Rahmen eines bestehenden Beschäftigungsverhältnisses**



**Ziel ist, mit der Mehrfachanrechnung ein Beschäftigungsverhältnis zu erhalten, das aus Gründen, die in der Person des beschäftigten schwer behinderten Menschen liegen, gefährdet ist. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, zunächst das Integrationsamt einzuschalten (§ 84 SGB IX).**

**Dementsprechend wird eine Mehrfachanrechnung in solchen Fällen dann erfolgen, wenn durch sie in Abstimmung mit dem Arbeitgeber und dem Integrationsamt das Beschäftigungsverhältnis erhalten werden kann.**

## **7. Berufliche Ausbildung/Auszubildende**



***Ein schwer behinderter Mensch, der beruflich ausgebildet wird, wird kraft Gesetzes auf 2 Pflichtarbeitsplätze angerechnet. Es bedarf weder eines Antrages noch einer förmlichen Anerkennung durch die Agentur für Arbeit.***

***Wenn die Vermittlung auf besondere Schwierigkeiten stößt, kann eine Anrechnung auf 3 Pflichtarbeitsplätze erfolgen (Anerkennung durch die Agentur für Arbeit).***

## ***8. Antragstellung***



***Antragsteller ist der Arbeitgeber.***

***Ein förmlicher Antrag ist nicht erforderlich.***

***Über die Mehrfachanrechnung entscheidet die Agentur für Arbeit am Sitz des Betriebes.***

## **9. Wirkung**



***Die Mehrfachanrechnung wird in der Regel ab dem Monat wirksam, in dem sie beantragt wird.***

***Die Mehrfachanrechnung erfolgt nur für das jeweilige Beschäftigungsverhältnis.***

***Mit Beendigung wird die Mehrfachanrechnung gegenstandslos.***